

Oberbergischer Kreis  
Der Landrat  
Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität  
51641 Gummersbach

Rathausplatz 1  
51643 Gummersbach  
Telefon 02261 87-0  
Fax 02261 87-600  
rathaus@gummersbach.de  
www.gummersbach.de

**Fachbereich**  
Stadtplanung, Verkehr und  
Bauordnung

**Ressort**  
Stadtplanung

**Ihr Ansprechpartner**  
Herr Backhaus  
Rathaus, 3. Etage, Zimmer 305  
Zeichen: 9.1/Ba..

**Kontakt**  
Tel. 02261 87-1305  
Fax 02261 87-6324  
rolf.backhaus@gummersbach.de

**Datum**

**Bebauungsplan Nr. 308 „Windhagen – Siedlungsentwicklung West / 3.Baubschnitt“ 1. Änderung  
(vereinfacht)  
Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung Ihrer Anregungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11.07.2022 haben Sie zum Bebauungsplan Bebauungsplan Nr. 308 „Windhagen – Siedlungsentwicklung West / 3.Baubschnitt“ 1. Änderung (vereinfacht) Hinweise und Anregungen vorgetragen. Hierüber hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am ..... beraten.

Sie haben ausgeführt, dass nach Auswertung der digitalen Bodenbelastungskarte für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte überschritten werden. Eine Gefahrensituation liegt jedoch nicht vor. Sie regen an, die abgeschobenen Bodenmassen auf den Grundstücken zu belassen.

Die Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich im Wesentlichen an die zukünftigen Bauherren und sind im Rahmen der Bauvorhaben entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

**Anfahrt ÖPNV**  
Buslinien 306, 307, 316, 317,  
318, 336, 361, 362, 363  
Ausstieg Haltestelle Rathaus

**Bankverbindung**  
Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt  
IBAN DE37 38450000 0000 190017  
BIC WELADED1GMB

**Öffnungszeiten**  
mo-fr 8.00 - 12.00 Uhr  
do 14.00 - 17.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Sie verweisen auf die Anforderungen zur Bereitstellung von Löschwasser (800 l/min über zwei Stunden) und die max. Entfernung zum nächsten Hydranten sowie auf die Bestimmungen des § 5 Bau O NRW. Die Bestimmungen hinsichtlich der Bereitstellung von Löschwasser werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bereits bei der Erschließung des Baugebietes berücksichtigt. Die Bestimmungen des § 5 Bau O NRW richten sich an die zukünftigen Bauherren.

Nach Abwägung der verschiedenen privaten und öffentlichen Belange hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am .....beschlossen, dass die von Ihnen vorgetragene Stellungnahme wie zuvor beschrieben zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt ist.

Mit freundlichen Grüßen

i.A  
Rolf Backhaus  
Ressortleitung Stadtplanung